

verpflichtet, sofern es ihnen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben bei der Durchführung oder Überwachung der Beförderung möglich ist.

(4) Der Fahrgast ist berechtigt, im Beförderungsmittel für sich und jede weitere Person, für die er einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch freien Sitzplatz als belegt zu kennzeichnen. Wer einen Sitzplatz verläßt, ohne ihn deutlich sichtbar mit persönlichen Sachen als belegt zu kennzeichnen, verliert auf ihn den Anspruch. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe mit Platzreservierung.

## §20

### Mitnahme von Sachen und Tieren

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bauart der Beförderungsmittel und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Fahrgäste Kinderwagen und Krankenfahrräder in die Beförderungsmittel mitnehmen können.

(2) Die Fahrgäste sind berechtigt, Kinderwagen, Krankenfahrräder sowie Handgepäck in die Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn die Mitnahme möglich und zugelassen ist und dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes über die Zulässigkeit der Mitnahme.

(3) Dem Fahrgast steht für Handgepäck in der Regel nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Wegen der Unterbringung mitgenommener Sachen ist den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen. Das gilt insbesondere, wenn nach der Bauart des Beförderungsmittels mitgenommene Sachen nicht über oder unter Sitzplätzen untergebracht werden können. In Beförderungsmitteln mit gesonderten Handgepäckräumen kann der Verkehrsbetrieb die Unterbringung mitgenommener Sachen in diesen Räumen verlangen.

(4) In die Beförderungsmittel dürfen kleine Tiere in geeigneten Behältern — Hunde jeder Größe auch ohne solche, wenn ihnen ein Maulkorb angelegt ist — unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mitgenommen werden. Sie sind wie Handgepäck unterzubringen oder auf dem Schoß zu halten. Bei der Unterbringung von Hunden ist den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen.

(5) Jeder Fahrgast, der Sachen oder Tiere in die Beförderungsmittel mitnimmt, ist für deren ordnungsgemäße Unterbringung und Beaufsichtigung während der Beförderung verantwortlich, sofern sich die Sachen oder Tiere nicht in gesonderten Handgepäckräumen befinden. Der Fahrgast, der Tiere mitnimmt, ist für das Einhalten sanitärer und veterinärhygienischer Vorschriften verantwortlich.

(6) Skier, Rodelschlitten, Klappfahrräder in zusammengeklapptem Zustand und andere Sportgeräte können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 in die Beförderungsmittel mitgenommen werden, wenn hierbei den Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit entsprochen wird und die Beförderungsmittel sich zur Mitnahme eignen. Sind am Beförderungsmittel Skiträger vorhanden, sind Skier dort unterzubringen.

(7) Der Tarif des Verkehrsbetriebes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für die Mitnahme von Sachen und Tieren ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

(8) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, die Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel einzuschränken oder auszuschließen. Diese Beschränkungen sind durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben. Diensthunde der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane sowie Blindenführhunde sind in jedem Fall zu befördern.

(9) Von der Mitnahme in die Beförderungsmittel sind Sachen und Tiere, deren Beförderung nach Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften verboten sind, sowie geladene Schusswaffen und -geräte ausgeschlossen. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere explosionsgefährliche, leicht entzündbare, giftige, radioaktive, ätzende oder ekelerregende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen, soweit die Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter<sup>2</sup> keine Ausnahmen zulassen.

(10) Vermutet der Verkehrsbetrieb einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen oder Tieren, ist er zur Nachprüfung im Beisein des Fahrgastes berechtigt.

(11) Werden aus Gründen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, mitgenommene Sachen beschädigt oder in ihrem Wert beeinträchtigt oder Tiere verletzt oder getötet, ist der Fahrgast verpflichtet, das schädigende Ereignis unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Verkehrsbetrieb anzuzeigen. Unterläßt er das, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

## §21

### Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden, andere Personen belästigen oder gefährden, das Entrichten des Beförderungsentgelts, der Nachlösegebühr oder eines anderen Entgelts verweigern oder Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten, denen vom Arzt Beschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auferlegt wurden, dürfen öffentliche Beförderungsmittel nicht benutzen. Werden Personen mit solchen Krankheiten festgestellt, sind sie von der Beförderung auszuschließen.

(4) Der Fahrgast ist in den Fällen gemäß den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, das Beförderungsentgelt für erbrachte Beförderungsleistungen zu entrichten; ein Anspruch auf Erstattung gezahlten Beförderungsentgelts besteht nicht.

## §22

### Erstattungen

(1) Weist ein Verkehrskunde nach, daß er Beförderungsleistungen des Verkehrsbetriebes, für die er ein Beförderungsentgelt entrichtet hat, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat, kann er vom Verkehrsbetrieb Erstattung verlangen. Erstattungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen; der Fahrausweis ist beizufügen.

(2) Ein ermäßigtes Beförderungsentgelt wird erstattet, wenn es der Tarif vorsieht.

(3) Zum Nachweis seines Erstattungsanspruchs soll der Verkehrskunde den Umfang der Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung von den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes bestätigen lassen. Wird eine Beförderung aus Gründen nicht durchgeführt oder abgebrochen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, genügt die Vorlage des Fahrausweises als Begründung des Erstattungsanspruchs; das Beförderungsmittel sowie Tag und Uhrzeit der Störung oder Unterbrechung sind jedoch im Erstattungsantrag anzugeben.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 86).